

Satzung der TheaterFreunde Oberjosbach e.V.
(Stand 17.09.2021)

I. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TheaterFreunde Oberjosbach" mit dem Zusatz "e. V." .

Der Sitz des Vereins ist Oberjosbach, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 4978.

II. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur durch Theateraufführungen, durch Pflege der Mundart, durch Unterhaltungsaufführungen und durch Kappensitzungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

IV. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Voraussetzung für die Wahl zum Vorstandsmitglied ist die Volljährigkeit.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und kann sich bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung verlängern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter*in. Jede(r) von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

V. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden jährlich oder nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und von einem/einer Vorsitzenden geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform sowie durch eine Zeitungsanzeige in der regionalen Presse.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% der gesamten Mitglieder verlangt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem/einer Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

VI. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

Nach Abgabe des Mitgliedsantrags entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr. Über die Höhe wird auf der Mitgliederversammlung entschieden.

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Aufnahme in den Verein über SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen.

Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist dem Vorstand in Textform bis zum 30.11. eines Jahres mitzuteilen.

Auf Wunsch kann eine Mitgliedschaft bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Eintritt ohne weitere Vorankündigung eingezogen. Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit wegen eines zwingenden Grundes wie z. B. ehrenrührige Handlungen, Zersetzung des Gemeinschaftsgedankens des Vereins etc. erfolgen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Von den aktiven Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Aufführungen bzw. den Veranstaltungen aktiv mitwirken oder bei den anfallenden Arbeiten wie Bühnenaufbau, Bewirtung etc. behilflich sind.

VII. Einverständniserklärung

Der Verein beachtet die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Mitglieder erklären sich einverstanden, dass die TheaterFreunde Oberjosbach e.V. im Zusammenhang mit dem Vereinszweck, der Vereinswerbung sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos auf der Homepage des Vereins veröffentlicht, für Werbezwecke nutzt oder diese ggf. an Print- und andere Medien übermittelt. Durch eine Email an den Vorstand der TheaterFreunde Oberjosbach e. V. kann der Veröffentlichung von Einzelfotos und persönlichen Daten widersprochen werden.

Es besteht kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein TheaterFreunde Oberjosbach e.V. für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseite und anderen Medien, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

VIII. Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit der Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen für Mitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben möglich (Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr.26 a EStG). Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.

Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Für ihre Vorstandstätigkeit kann den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr. 26a ESTG) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gezahlt werden. Über die Höhe der jeweiligen Vergütung entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung muss der Vergütung zustimmen.

Alle Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder, die eine Ehrenamtszuschale erhalten, sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich mitzuteilen, wenn sie weitere Einnahmen im Sinne des §3 Nr. 26a ESTG erzielen.

IX. Kassenwesen

Der Verein unterhält eine Kasse und mindestens ein Bankkonto. Kasse und alle Bankkonten werden jährlich von zwei Kassenprüfern*innen geprüft. Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre bestimmt.

Auf der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer*innen über die Kassenprüfung zu berichten.

X. Auflösung des Vereins

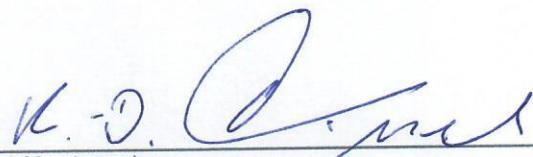
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Bürgerstiftung Oberjosbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

XI. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder genehmigt werden.

Oberjosbach, 18.09.2021

Ort, Datum



1. Vorsitzender